



GEBÜHRENSATZUNG

über
die Benutzung der Schulbetreuung
der Gemeinde Egelsbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Benutzungsgebühren	3
§ 3	Gebührenabwicklung	5
§ 4	Gebührenübernahme	6
§ 5	Verfahren bei Nichtzahlung	6
§ 6	Datenschutz	6
§ 7	Inkrafttreten	7

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 25. September 2025 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Schulbetreuung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

A) Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat					
ab 01.01.2026	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1a	07:00 - 08:00 Uhr	14,00 €	10,50 €	7,70 €	6,30 €
1	08:00 - 13:15 Uhr	73,50 €	55,13 €	40,43 €	33,08 €
2	13:15 - 14:30 Uhr	43,75 €	32,81 €	24,06 €	19,69 €
3	14:30 - 16:30 Uhr	70,00 €	52,50 €	38,50 €	31,50 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt die Gemeindevorvertretung fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

B) Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat					
ab 01.01.2026	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	07:00 - 08:00 Uhr	2,80 €	2,10 €	1,54 €	1,26 €
1	08:00 - 13:15 Uhr	14,70 €	11,03 €	8,09 €	6,62 €
2	13:15 - 14:30 Uhr	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
3	14:30 - 16:30 Uhr	14,00 €	10,50 €	7,70 €	6,30 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt die Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 3 ist ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich.

FERIENBETREUUNG

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche. Die Anzahl der Blöcke in den Oster- und Herbstferien ist von der jeweiligen Ferienzeit abhängig. Der Gemeindevorstand legt die Verteilung und den kalendarischen Zeitpunkt der Blöcke jährlich fest.

Sommerferien	4 Blöcke	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)
Weihnachtsferien	1 Block	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren für Betreuungszeit pro Block					
	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
F1	07:00 - 13:15 Uhr	71,88 €	53,91 €	39,53 €	32,34 €
F2	07:00 - 14:30 Uhr	86,25 €	64,69 €	47,44 €	38,81 €
F3	13:15 - 16:30 Uhr	37,38 €	28,03 €	20,56 €	16,82 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F2 zusammen mit der Betreuungszeit F3 beinhalten das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt die Gemeindevertretung fest.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen oder werden über ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann ein Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung nicht nachkommen, so werden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder erlassen.

Die Regelung gilt für die ganztägige Schließung der Schulbetreuung oder für Eltern, deren Kinder vom Besuch eines Notdienstes ausgeschlossen waren. Erlass wird aus folgenden Schließungsgründen gewährt:

- Personalmangel – mit Ausnahme streikbedingter Schließungen
- Aufgrund von Anordnungen übergeordneter Behörden
- Unbenutzbarkeit der Immobilien
- Schließungen aufgrund von Gefährdungslagen

Anträge auf Erlass sind möglich, sobald das Kind/ die Kinder an mindestens 10 Betreuungstagen (oder ein Vielfaches davon) die Einrichtung nicht besuchen konnten. Für jedes Kind, dass nachweislich aufgrund dieser Regelung 10 Tage die Schulbetreuung nicht besuchen konnte, wird die gerundete Hälfte der fälligen Monatsgebühr und des Verpflegungsentgeltes zurückerstattet. Für entfallene Betreuungsstunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt.

Erlasanträge für das vergangene Kalenderhalbjahr sind mit einer Frist bis zum Ende des Folgemonats zu stellen. Nach Fristablauf wird kein Erlass gewährt.

§ 4 Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Schulbetreuung von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Egelsbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter [https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/
Datenschutzerklärung](https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/Datenschutzerklärung) einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 1. September 2023 außer Kraft.

Egelsbach, den 21.11.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

Willibrand
Bürgermeister